

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1987)
Heft: 1: Flexibilisierung der Arbeitszeit

Artikel: Bundesgericht schützt GTCP Beschwerde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur effektiven Lösung der Krise setzt die Unternehmenseite auf eine spürbare Senkung der Gesamtkosten der Arbeitskraft. Voraussetzung dazu ist der Einbruch in sämtliche kollektive Sicherungen, welche die organisierten ArbeiterInnen erkämpft haben, von der sozialen Sicherheit über den Teuerungsausgleich bis zu den Arbeits-Schutzbestimmungen. Dies ist der Sinn der Unternehmer-Rede von der notwendigen Abschaffung aller

«Rigiditäten» und «Überreglementierungen» zugunsten von «flexiblen Arbeitsmärkten» und einer «Liberalisierung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften». Die Auswirkungen dieser Zielsetzungen der Kapitalisten zeigen sich bereits in den schweizerischen Arbeitszeitverhältnissen. Zum einen dehnen sich die ungeschützten, prekären Bereiche aus:

- Die Temporärfirmen blühen unbehelligt von Krise und Entlassungen. Sie bringen neuerdings schlecht bezahlte Arbeitskräfte auch in bisher «geschützte» Bereiche: Spitäler, Fabriken, etc. Gegen 100'000 Arbeitskräfte arbeiten temporär.

- «Arbeit auf Abruf», neu definiert als «kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (KAPOVAZ)» dehnt sich im Verkauf aus, neuerdings auch in der Chemie.

- Heimarbeit gewinnt dank Heimterminals an Boden als Maximal - Ausbeutungsform von Frauen, 20'000 bis 30'000 Heimarbeiterinnen allein im Dienstleistungsbereich werden geschätzt.

- Die Schwarzarbeit von Ausländern, arbeitszeitlich vollflexibilisiert, dürfte 30'000 Arbeitskräfte umfassen.

- Interessenverbände aus Gastgewerbe und Landwirtschaft beabsichtigen, das Saisonier-Kontingent von 100'000 Arbeitskräften weiter zu erhöhen.

Aber die Unternehmeroffensive über die Arbeitszeitflexibilisierung deht sich nicht nur im prekären Sektor aus. Die Hypothese der zunehmenden «Dualisierung» im Sinne einer totalen Zweiteilung in prekäre Erwerbsverhältnisse einerseits, fixe geschützte Stamarbeitsverhältnisse andererseits, scheint sich so nicht zu bewahrheiten. Denn gerade bei den sogenannten Stamarbeitern setzt der Unternehmerangriff auch an:

- Die Wechselbäder von Überstunden (nicht in Freizeit kompensierbar) und Kurzarbeit treffen gerade auch die qualifizierten Arbeiter der Metall- und Maschinenbranche. Dasselbe gilt für die zunehmende Schicht- und Nachtarbeit zur maximalen Auslastung der Produktionsanlagen. (100'000 Schichtarbeiter und -arbeiterinnen in der Industrie, etwa 300'000 ausserhalb)

- Zwangsverordnung von Teilzeitarbeit beginnt in graphischen Betrieben (Unmöglichkeit von 8 1/2 Stunden Bildschirmarbeit) und zum Teil in den Spitälern.

- Jahresarbeitsverträge (d.h. fixe Stundenzahl pro Jahr, zu leisten nach Arbeitsanfall) werden neuerdings von grossen industriellen Unternehmen in die Vertragsverhandlungen eingebracht.

Diese Entwicklung wird auf politischer Ebene von der resoluten Ablehnung der neuen 40-Stunden-Initiative durch den Bundesrat unterstützt und gleichzeitig begleitet von den Vorbereitungen einer Revision der Arbeitsgesetzgebung. Diese soll die – wenigen vorhandenen – legalen Schranken der Flexibilisierung beseitigen, so zum Beispiel das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie.

Auszug aus einem Artikel in: Widerspruch, Nr. 1/1986.

Bundesgericht schützt GTCP Beschwerde

Bekanntlich führte die GTCP Beschwerde gegen eine Bewilligung des Biga für die ununterbrochene Dauerschicht und für Sonntagsarbeit für Frauen in einer Baumwollspinnerei in K. Beschwerde wurde geführt zuerst beim Volkswirtschaftsdepartement und anschliessend beim Bundesgericht. Im Sommer 1986 wies das höchste Gericht die Sache «zu neuer Entscheidung» an die Vorinstanz zurück. Jürg Gasche hat die wichtigsten Punkte dieses wichtigen Bundesgerichtsurteils zusammengefasst:

Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft

Bevor sich das Bundesgericht zu den Voraussetzungen einer Bewilligung von Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit äusserte, musste es sich erst einmal mit einer anderen Frage befassen. Die Baumwollspinnerei, welche die Bewilligung erlangt hatte, meinte nämlich, die Gewerkschaft habe sich aus der ganzen Angelegenheit herauszuhalten: ihr fehle juristisch ausgedrückt die «Beschwerdelegitimation».

Gegen diese Behauptung führte das Bundesgericht Argumente aus einem Entscheid, der bereits 1972 ergangen war, an: «Bedenken gegenüber den Folgen für das Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber und die Hemmung direkt und namentlich mit den Behörden konfrontiert zu werden, würden die einzelnen Arbeitnehmer oft davon abhalten, selbst Beschwerde zu führen.

Sie könnten sich unter Umständen sogar mit Rücksicht auf ihr berufliches Fortkommen im Betrieb veranlassen sehen, ihr Einverständnis mit einer Anordnung zu erklären, die sich weder mit ihrem richtig verstandenen eigenen Interesse noch mit den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes decke. Mit dem Verbandsbeschwerderecht solle hier ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.»

Das Bundesgericht beruft sich zudem auf ein Gutachten des angesehenen Arbeitsrechtlers Hanspeter Tschudi. Darin finden sich weitere Erwägungen, die für eine generelle Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft sprechen:

«Dem zufälligen Mitgliederbestand im Zeitpunkt des Entscheids dürfe schon deshalb keine Bedeutung beigegeben werden, weil er sich rasch verändern könne... Bei einem für den Wirtschaftszweig zuständigen Arbeitnehmerverband bestehe also stets die Möglichkeit, dass früher oder später die Verfügung direkt auf Mitglieder Anwendung finde.»

Gestützt auf diese Argumente bejahte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft im vorliegenden Fall. Anschliessend begründete es, wieso die Bewilligung der Abteilung «Arbeitnehmerschutz» den gesetzlichen Ansprüchen nicht genüge und deshalb zurückzuweisen sei.

Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit fehlte. . .

Besagte Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb verbindet Schichtarbeit mit Nachtarbeit und Sonntagsarbeit. Laut Arbeitsgesetz muss bei solchen Bewilligungen nachgewiesen werden, dass sie nötig sind.

An diesen Nachweis der Notwendigkeit stellt das Gesetz unterschiedlich strenge Anforderungen:

Um die Bewilligung für eine Verschiebung der Grenze der Tagesarbeit (6 bis 20 Uhr) zu erwirken, genügt ein «Bedürfnis». Das Bundesgericht: «Ein solches (Bedürfnis) wird bereits im Falle von Kapazitätsgrenzen angenommen, die aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht behebbar sind. Im Falle dringender Aufträge oder im Falle besserer Ausnutzung kostspieliger Betriebseinrichtungen.»

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit (d.h. drei- oder mehrschichtige Arbeit und durchgehender Betrieb) können bewilligt werden, wenn sie aus «technischen oder wirtschaftlichen Gründen» unentbehrlich sind.

Bei Sonntagsarbeit von Frauen muss zudem nachgewiesen werden, dass diese Arbeitsform in der betreffenden Berufsgattung üblich ist.

Im vorliegenden Fall führte die Gewerkschaft Beschwerde, weil die Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb und Sonntagsarbeit für Frauen ohne genügenden Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erteilt worden war. Das Bundesgericht untersuchte daher «ob dieser Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erbracht ist» und

stellte fest: «Das ist nicht der Fall.» Insbesondere rügte es das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, welches «bloss die zu entscheidende Frage (d.h. Nachweis erbracht oder nicht?) bejahend formuliert, ohne aber die darin enthaltene Behauptung, das Bundesamt (Biga) habe die Sache sorgfältig abgeklärt und richtig entschieden, nur annähernd zu begründen.» Und recht hart: «Die von der Vorinstanz (dem Volkswirtschaftsdepartement) gegebene Scheinbegründung lässt sich auch nicht durch die Berufung auf den Beurteilungsspielraum, wie er den Verwaltungsbehörden in solchen Fragen zusteht, rechtfertigen.» Denn das Bundesgericht erwartet vom Volkswirtschaftsdepartement Sachkompetenz: «Aus den dem Bundesamt (Biga) übertragenen Aufgaben und seiner Kompetenz zur erstinstanzlichen Erteilung der Bewilligung lässt sich eben gerade nicht ableiten, dass die obere Behörde als Beschwerdeinstanz von diesem Fachbereich nichts zu verstehen habe. . . . Es würde darum auch nicht genügen, dass die Beschwerdeinstanz einfach die Begründung der Erstinstanz mehr oder weniger unausgesprochen übernimmt und und zur Ihrigen macht (ein übrigens recht verbreitetes Übel in der hiesigen Rechtspflege, Anm.). Abgesehen davon, dass die erstinstanzliche Verfügung im vorliegenden Fall ja auch nicht begründet war.»

Die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit für Frauen müsse, so fand das Bundesgericht, noch nicht entschieden werden, «solange nicht feststeht, ob die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit für die Bewilligung ununterbrochenen Betriebes gegeben ist.»

Sonntagsarbeit ist noch zurückhaltender zu bewilligen als Nachtarbeit

Dem Volkswirtschaftsdepartement, das jetzt bezüglich der angefochtenen Bewilligung nochmals über die Bücher muss, gab das Bundesgericht noch einen Hinweis: «Das Departement wird übrigens schon bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit zu beachten haben, dass die Sonntagsarbeit an sich (unabhängig von der Beteiligung der Frauen) nach dem Sinn des Arbeitsgesetzes noch zurückhaltender zu bewilligen ist als Nachtarbeit. Es wird daher zu prüfen sein, ob einer allfälligen wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nicht mit durchgehenden Schichten während sechs Wochentagen Genüge getan werden kann, ohne dass der Sonntag einzubeziehen ist. Dann entfällt gegebenenfalls die Problematik der ‚gleitenden Arbeitswoche‘ und damit auch der Sonntagsarbeit für Frauen.»

Ende . . . gut?

Das war der Baumwollspinnerei zu viel, und sie liess der Abteilung Arbeitnehmerschutz durch ihre Anwältin mitteilen, dass sie ihr Gesuch zurückziehe (und folglich darauf verzichte, den Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit anzutreten).

LESEHINWEISE Z U R FLEXIBILISIERUNG

BIGA. Teilzeitarbeit. Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bern 1984

CRT. Conférence Romande du travail: Du temps pour vivre mieux et autrement. 1981

Europäisches Gewerkschaftsinstitut EGI. Flexibilisierung der Arbeitszeit in Westeuropa. 1986 (Bezug: EGI, Boulevard de l'impératrice 66, 1000 Bruxelles)

Fabrikbesichtigungen. Reportagen von M. Laederach u.a. Limmatverlag und WoZ. 1986

Frerichs u.a. Betriebliche Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung – Erfahrungen aus der Druckindustrie. In: WSI-Mitteilungen 19/1986

GBH / VHTL / SMUV / GTCP. Teilzeitarbeit. Eine Wegleitung für Gewerkschaftsmitglieder und Teilzeitbeschäftigte. 1986

Gewerkschaft Handel Banken Versicherungen. Wir packen's an; Teilzeitarbeit regeln! Düsseldorf 1985

IG Metall. Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitnehmerinteressen – ein Positionspapier. Juni 1986 (vgl. Auszug in diesem Heft)

IG Metall. Die Umsetzung der 38 1/2-Stunden-Woche in der Metallindustrie. Vorstandspapier. März 1986

Mazzi, Rosanna. La précarisation de l'emploi. Lausanne 1987

Memorandum 83. Qualitatives Wachstum, Arbeitszeitverkürzung, Vergesellschaftung. Köln 1983

Möller, Carola. Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis Nr. 9/10, 1983

Müller, Christoph. Die Beschäftigungswirkung der Arbeitszeitreduktion. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 3/85

Negt, Oskar. Lebendige Arbeit, enteignete Zeit. Frankfurt 1984

Rieger, Andreas. Arbeitszeitpolitik – kollektive Perspektiven oder Flexibilisierung? In: Widerspruch Nr. 11/1986

Schmidt/Trinczek. Betriebliche Gestaltung tariflicher Arbeitszeitnormen in der Metallindustrie. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1986

SGB. Thesen zur Verkürzung und Gestaltung der Arbeitszeit. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 1/87

SGB. Arbeitszeit und Gesundheit. SGB-Dokument 1986 (Bezug: SGB, Postfach 64, 3000 Bern 23)

VPOD. Charta zur Lebensarbeitszeit. Entwurf 1985

Pedrina, Patricia. Gegenentwurf zur «Charta zur Lebensarbeitszeit» 1986 (Bezug: Pedrina, Wankdorfstr. 1, 3014 Bern)

Wiesenthal u.a. Arbeitszeitflexibilisierung und gewerkschaftliche Interessenvertretung. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1983